

Lohbrügge 43
v. 8. 7. 69

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Lohbrügge 43 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 205) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet und als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Der Plan umfaßt Teilflächen des Bebauungsplans Lohbrügge 2 vom 25. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31). Dieser Plan weist westlich der Habermannstraße reines Wohngebiet mit eingeschossiger Nutzung bei einer zulässigen Geschoßflächenzahl von 0,3 aus.

Der Plan Lohbrügge 43 wurde aufgestellt, um eine intensivere Nutzung der verkehrsgünstig gelegenen Flächen zu ermöglichen. Ausgewiesen sind reine Wohngebiete, und zwar der größte Teil für eine dreigeschossige Bebauung bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschoßflächenzahl von 0,7. Das vorhandene Wohngebäude an der Stormarnhöhe ist durch Festsetzung von Baugrenzen berücksichtigt.

Die Habermannstraße soll zur besseren Verkehrsabwicklung ausgebaut werden. Die bisher im öffentlichen Grund liegenden Böschungen werden in das Baugebiet gelegt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 14 050 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 3 170 qm (davon neu etwa 2 960 qm) benötigt.

Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen gehören der Freien und Hansestadt Hamburg; sie sind unbebaut.

Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.